

## Perspektiven der Friedensgestaltung im Europa der neunziger Jahre\*

---

Prof. Dr. Dieter Senghaas, geb. 1940 in Geislingen/Steige, lehrt Friedens-, Konflikt- und Entwicklungsforschung an der Universität Bremen. 1987 war er Preisträger des Lentz International Peace Research Award.

### Die Erfordernisse eines Neubeginns in Politik und Wissenschaft

Im Jahre 1989 kam es durch die Herbstrevolutionen in der DDR und in Osteuropa zu einer dramatischen politischen Wende in der Nachkriegszeit: Der Ost-West-Konflikt, der seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges die Entwicklung Europas bestimmte, ist zu Ende gegangen. Dieser Konflikt beruhte auf einem weltpolitischen Antagonismus und einem ideologischen Konflikt zwischen den demokratischen Rechtsstaaten der westlichen Gesellschaften einerseits und den Gesellschaften des real existierenden Sozialismus mit der sie kennzeichnenden „Diktatur des Proletariats“ andererseits. In dieser Positionsdifferenz bestand der ordnungspolitische Kern des Konfliktes. Entwickeln sich die DDR, die osteuropäischen Länder und selbst die Sowjetunion in Richtung auf demokratische Rechtsstaaten, wahrscheinlich sogar noch unterfüttert durch marktwirtschaftliche Wirtschaftsordnungen, so verschwinden die besagte Positionsdifferenz und damit der zentrale Anlaß für den Ost-West-Konflikt. Der Konflikt löst sich auf: Eine weltpolitische Konstellation, ausgeprägt in der Bipolarität zwischen den beiden Weltmächten und in der Spaltung Europas, wird dann beendet sein. Beginnen wird eine Übergangsphase in eine neue Struktur: Während dieses Übergangs gilt es zum einen die Altlasten der alten Struktur abzutragen, zum anderen neue friedenspolitisch durchdachte politische Aktivitäten zu entfalten. In diesem Sinne befindet sich Europa heute an einer Wegscheide: Entweder wird dieses Europa von der Fülle der aufgestauten Probleme überwältigt werden und damit in eine Perspektivlosigkeit versinken, oder aber es wird seine Chance wahrnehmen, innerhalb von nur einem Jahrzehnt die Grundlagen für eine Struktur dauerhaften Friedens und Zusammenlebens in Europa zu begründen. Letzteres wäre weit mehr, als unter den früheren Bedingungen eines anhaltenden welt- und ordnungspolitischen Konfliktes hätte erreicht werden können.

Um die Tiefe der Zäsur, die die Wende 1989/90 bedeutet, zu begreifen, ist es nützlich, sich die Frage zu stellen, welches bestmögliche friedenspolitische Ergebnis unter den alten Voraussetzungen eines anhaltenden Konfliktes hätte erreicht werden können. Man kann das entsprechende Ziel, das der alten Entspannungs- und Kooperationspolitik zugrunde lag, als Zivilisierung des Kon-

---

\* Grundlage der Darstellung ist das im März 1990 erschienene Buch: Europa 2000. Ein Friedensplan (edition suhrkamp 1632)

fliktes beschreiben: War der Konflikt, wie man bis in den Spätherbst 1989 in Wissenschaft und Politik unterstellte, schon nicht aus der Welt zu schaffen, so sollte er wenigstens so bearbeitet werden, daß die aus ihm sich ergebenden politischen und militärischen Gefahren sich verkleinern und die Chancen für eine blockübergreifende Kooperation sich vergrößern würden. Insbesondere im sogenannten KSZE-Prozeß (Helsinki-Prozeß) war man seit Mitte der siebziger Jahre bemüht, durch die Formulierung gemeinsamer Verhaltensprinzipien trotz ideologischer Positionsdifferenzen, durch eine Fülle von kleinen Schritten zur Erleichterung menschlicher Begegnungen, durch eine angestrebte ökonomische Vernetzung zwischen den Marktwirtschaften des Westens und den Kommandowirtschaften des Ostens sowie insbesondere durch Rüstungskontrolle und den Umbau der Militärpotentiale in angriffsunfähige Apparate den Konflikt einzuhegen. Es ging dabei um Kooperation, aber natürlich nur insoweit, als die zugrundeliegende Konfliktstruktur eine solche erlaubte. Man wollte den Konflikt in einzelnen Bereichen kleinarbeiten - und dafür stand der KSZE-Prozeß -, ohne zu erwarten, daß der Konflikt sich dadurch gewissermaßen einfach auflösen ließe. Unterschieden wurde also zwischen Konflikt und Konfliktbearbeitung, und die praktische Politik war insbesondere darauf ausgerichtet, die aberwitzige Militarisierung des Ost-West-Konfliktes, die sich in einer anhaltenden Rüstungskonkurrenz ausdrückte, zu begrenzen und damit zu einer Repolitisierung des Konfliktes beizutragen.

Auf diese Konstellation und die entsprechenden Modalitäten der Politik waren die politische Praxis und die Wissenschaft ausgerichtet. Dabei gab es eine anhaltende Kontroverse, ob die Mißachtung elementarer Menschenrechte, vor allem in den Staaten des real existierenden Sozialismus, der Ausgangspunkt von Friedlosigkeit sei oder ob nicht, ungeachtet des Konfliktursprungs, die Rüstungskonkurrenz selbst zu einer elementaren Friedensgefährdung führen würde. Rückblickend erscheint diese Kontroverse merkwürdig abstrakt, denn ein Konflikt, schon gar in der Größenordnung der weltpolitischen Auseinandersetzung zwischen Ost und West, hatte natürlich sachliche Hintergründe im Sinne echter Positionsdifferenzen und Streitpunkte, andererseits war beobachtbar, wie die Rüstungskonkurrenz gewissermaßen zu einem eigendynamisch sich weiterentwickelnden Selbstläufer wurde.

Mit den demokratischen Revolutionen in der DDR und in Osteuropa im Spätherbst 1989 und den schon vorangegangenen schrittweisen politischen Reformen in Polen und Ungarn ist einer der wesentlichen Anlässe für den Ost-West-Konflikt, die Sowjetisierung Osteuropas nach stalinistischem Modell, beseitigt worden. Damit löste sich der ordnungspolitische Kern des Ost-West-Konfliktes auf, und in der Folge eröffnen sich nunmehr ganz neue Perspektiven für eine Entmilitarisierung Europas beziehungsweise für den Aufbau einer neuen europäischen Friedensordnung und Sicherheitsstruktur: Es kann also in der unmittelbaren Zukunft nicht darum gehen, einfach Entspannungs-

politik fortzusetzen, denn wo die aus dem Konflikt resultierenden Spannungen nicht mehr bestehen, gibt es nichts zu entspannen. Auch kann es nicht mehr nur darum gehen, eine Politik der kleinen Schritte zu verfolgen, denn ohne Blockkonfrontation und bei offenen Grenzen wird es zu einem freien Fluß von Information und Kommunikation, zu unreglementiertem Austausch und zu vielen menschlichen Begegnungen kommen. Auch kann es nicht mehr darum gehen, über die Blockgrenzen hinweg zu einer ökonomischen Vernetzung als einer Art von politischem Rückfallpolster zu gelangen. Und schon gar nicht kann sich die Sicherheitspolitik zwischen Ost und West auf eine Abschwächung der Abschreckungskonstellation ausrichten. All das wäre viel zu wenig angesichts der Neuartigkeit der politischen Ausgangslage in Europa zu Beginn der neunziger Jahre.

Alte friedenspolitische Überlegungen greifen also nicht mehr, und insofern sie noch relevant sind, haben sie einen ganz neuartigen Stellenwert in einer neuen politischen Konstellation in Europa. Heute und in absehbarer Zukunft eröffnet sich die Chance einer breitgefächerten Kooperation zwischen dem ehemaligen Westeuropa und dem ehemaligen Osteuropa. Damit stellen sich elementare Fragen einer Politik der *Friedensgestaltung* in Europa, wofür konstruktive Friedenskonzepte erforderlich sind. Es geht darum, das Zusammenleben in Europa, gewissermaßen vom Atlantik bis zum Ural, neu zu ordnen und zu gestalten:

Wie soll die *politische Ordnung* des neuen Europas aussehen, also seine politische Figur? Werden mit dem Ende der Blockdisziplin Nationalismen aufbrechen? Wird es wie in der Zwischenkriegszeit zu einer Reihe bilateraler Allianzen und zu einem Wiederaufleben des entsprechenden Gleichgewichtsdenkens kommen? Werden sich hegemoniale Strukturen und daraus resultierende Abhängigkeiten herausbilden? Oder wird es in den neunziger Jahren in diesem Europa gelingen, eine multilaterale ausgewogene Vertragsgemeinschaft, also eine konföderativ-kooperative Struktur aufzubauen? Wie immer die Antwort im einzelnen sein wird, heute geht es um die Neufestlegung der politischen Rahmenbedingungen und damit auch der Spielregeln für die künftige Politik in Europa.

Wie soll in diesem Europa *Sicherheit*, das heißt gewaltloses Zusammenleben, garantiert werden? Werden die alten Militärbündnisse weiterleben oder werden neue, beispielsweise aus dem westeuropäischen Kontext heraus, entstehen? Oder wird es möglich werden, Sicherheit in einem neuen kollektiven Rahmen, beispielsweise in einem „Europäischen System kollektiver Sicherheit“, zu begründen? Wie sollen angesichts des deutlichen West-Ost-Gefälles *ökonomische Leistungsfähigkeit und soziale Wohlfahrt* hergestellt und garantiert werden? Lassen sich auf gesamteuropäischer Ebene für eine Politik des ökonomischen Ausgleichs und der Verteilungsgerechtigkeit wirkungsvolle, insbesondere auch finanzierbare Strategien finden? Wie kann es in Europa zu einem sensiblen *Einfühlvermögen* (Empathie) und damit zu *Solidarität* zwischen den Völkern kommen?

Diese und vergleichbare Fragen deuten darauf hin, daß heute ein breites und differenziertes Friedenskonzept erforderlich ist: In Europa geht es in den neunziger Jahren um die Verhinderung von Kriegen und von Gewalt, und weit davor schon um eine Konstellation, in der prinzipiell mit Gewalt nicht mehr gedroht wird. Positiv formuliert geht es um Frieden im Sinne der *Sicherung des Überlebens* und *gewaltloser Konfliktregelung*. Zum zweiten geht es um die Abwehr und Abwesenheit politischer und andersartiger Unterdrückung, also um Frieden im Sinne des *Schutzes von Grundfreiheiten und Menschenrechten*. Drittens geht es um die Beseitigung von Elend, also um Frieden im Sinne der Förderung von *Verteilungsgerechtigkeit*, ohne die Menschenrechte nicht realisiert und Gewaltausbrüche nicht verhindert werden können. Schließlich geht es in Teilbereichen dieses neuen Europas insbesondere um die Abwesenheit politischer Entfremdung, also um Frieden im Sinne politischer und soziokultureller *Identität*, ohne deren Verwirklichungschance erhebliche potentiell und aktuell gewalttätige Konfliktlagen in Europa bestehen blieben.

Die friedenspolitischen Fragen, die sich also stellen, sind: Welche Vorkehrungen müssen getroffen werden, um die Androhung von Gewalt und insbesondere um eine Gewaltanwendung prinzipiell zu verhindern? Wie läßt sich der Schutz von Grundfreiheiten und Menschenrechten sichern? Welche Politik ist erforderlich, damit das Gerechtigkeitsempfinden von einzelnen und Kollektiven nicht verletzt wird? Welche Maßnahmen müssen getroffen werden, damit die Lebensinteressen von Menschen nicht mißachtet werden?

Anders also als in der nunmehr zu Ende gegangenen konfrontativen Nachkriegskonstellation ist Friedenspolitik nicht begrenzt auf die militärische Sicherheitsdimension, schon gar nicht auf eine Strategie der Abschreckung. Die relativ offene neue Ausgangslage in Europa macht es in den genannten Dimensionen *konstruktives und breitgefächertes Friedenskonzept* erforderlich. Dabei ist offenkundig, daß der Schutz des Überlebens und der Menschenrechte sowie die Förderung von Verteilungsgerechtigkeit und die Berücksichtigung der Identitätsbedürfnisse von einzelnen und Kollektiven eng miteinander verschränkte friedenspolitische Problematiken darstellen. Praktische Politik wird sich weit größeren Herausforderungen gegenübersehen als in der Vergangenheit, wo es unter konfrontativen Bedingungen im wesentlichen um Entspannung und das militärische Management von „Gleichgewichtslagen“ ging. Und auch die Wissenschaft wird sich in dieser neuen Lage Neues einfallen lassen müssen.

#### Was tun? Ein friedenspolitisches Programm für die neunziger Jahre

In welchen Maßnahmen und Aktivitäten könnte ein friedenspolitisches Programm für die Errichtung einer europäischen Friedensordnung in den neunziger Jahren bestehen? Was sind die Bausteine für eine solche Ordnung? Ehe einzelne institutionelle Maßnahmen dargelegt werden, soll auf die wichtigste Hintergrundbedingung für eine Friedenspolitik im Europa der neunziger Jahre aufmerksam gemacht werden: *die Herausbildung eines einheitlichen*

*Rechtsraumes, aufbauend auf demokratischen Rechtsstaaten.* Eine solche Konstellation hat es in der Geschichte Europas noch nie gegeben, gerade auch nicht in der Zwischenkriegszeit, als in Europa demokratische und faschistische Regime, bürgerliche, sozialdemokratische und Volksfrontregierungen nebeneinander existierten und damit das genaue Gegenteil von politischer Homogenität vorlag.

Warum ist diese Ausgangslage von friedenspolitisch erheblicher Bedeutung? Zwischen innerer Rechtsstaatlichkeit und friedfertigem Außenverhalten existiert zwar keine zwingende, jedoch eine durchaus plausible Verbindung: denn tendenziell schließen eine friedfertige Konfliktregelung im Innern von Gesellschaften (Rechtsstaatlichkeit) und militärische Gewaltstrategien einander aus. Es gibt, nicht immer und nicht in allen Fällen, aber doch mit großer Wahrscheinlichkeit eine Parallelität in den Modalitäten für innerstaatliche und innergesellschaftliche Konfliktregelung und der Art und Weise, wie Konfliktregelung im zwischenstaatlichen Bereich begriffen wird. So haben beispielsweise entwickelte liberale Demokratien in den vergangenen Jahrzehnten keine Kriege mehr gegeneinander geführt. Diese Erfahrung entspricht, man erinnere sich daran, der Kantschen Hypothese, der zufolge republikanisch verfaßte (heute würde man sagen: liberal-demokratische) Staaten eher friedfertig als gewaltgeneigt sind, weil in ihnen die Masse der in politischen Entscheidungs- und Willensbildungsprozessen beteiligten Menschen die Bürde und die Opfer von Gewaltstrategien unmittelbar tragen müßten. Bemerkenswerterweise bewährt sich diese Hypothese empirisch nur im Verhältnis von liberalen Demokratien untereinander, nicht also beispielsweise von liberalen Demokratien gegenüber nicht-liberalen Staaten. Die Hypothese bewährt sich auch nur, wenn Rechtsstaatlichkeit eine materielle Unterfütterung durch eine Politik der Verteilungsgerechtigkeit findet und wenn in Rechtsstaaten besondere Schutzvorkehrungen für ethnische oder ethno-nationalistisch orientierte Minderheiten getroffen werden. Ohne eine Politik der Verteilungsgerechtigkeit und des Schutzes von Minderheiten beziehungsweise eine Politik zur Förderung von deren Identität bleiben auch Rechtsstaaten politisch brüchige Gebilde, deren Friedensfähigkeit nach außen keineswegs prinzipiell gesichert ist. Der formulierte Zusammenhang von friedlicher Konfliktregelung im Innern und Friedensfähigkeit nach außen geht also von einem qualifizierten Begriff von demokratischem Rechtsstaat aus.

Aber auch unter optimalen innerstaatlichen und innergesellschaftlichen Bedingungen ist zwischenstaatlicher Frieden nicht ohne weiteres das naturwüchsige und automatische Ergebnis in den Beziehungen von Rechtsstaaten. Man kann jedoch ein solches Ergebnis herbeiführen, wenn bestimmte Vorkehrungen auf zwischenstaatlicher Ebene getroffen werden, die das zwischen souveränen Staaten bestehende Sicherheitsdilemma weitgehend, im Falle sich herausbildender konföderativer oder föderalistischer Strukturen vollständig auflösen. Im letzteren Fall käme es zur Herausbildung einer Struktur dauerhaften Friedens.

Rechtsstaatlichkeit im Innern der europäischen Staaten vorausgesetzt, bestehen die Bauelemente einer solchen Struktur aus der Institutionalisierung von Kooperation sowie aus Vorkehrungen für friedliche Streitbeilegung und kollektive Sicherheit. Diese bedürfen der ökonomischen Unterfütterung durch eine Politik wirtschaftlichen Ausgleichs.

### 1. Die Institutionalisierung von Kooperation

Bei den Versuchen, auf gesamteuropäischer Ebene Kooperation zu institutionalisieren, sollte am KSZE-Prozeß angeknüpft werden. Dieser sollte inhaltlich in einer ersten weiteren Stufe auf die Vereinbarung über eine *gesamteuropäische Vertragsgemeinschaft* ausgerichtet werden. Der noch im Jahre 1990 stattfindende KSZE-Sondergipfel (Helsinki II) müßte nicht nur Absichtserklärungen hervorbringen, sondern erste institutionelle Festlegungen: Vereinbart werden sollten regelmäßige Konferenzen der Regierungschefs, die sich auf gesamteuropäischer Ebene zweimal jährlich treffen sollten. Ständige Regierungsausschüsse zur laufenden Konsultation sowie zur Vorbereitung und Nachbereitung der Konferenzen müßten eingesetzt werden. Auf der Ebene der Fachministerien sollten ständige Fachausschüsse in den wesentlichen Politikfeldern institutionalisiert werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte von vornherein neuen gesamteuropäischen Institutionen zur friedlichen Streitbeilegung und kollektiver Sicherheit gewidmet werden. Frühzeitig sollte die intergouvernementale Kooperation durch legitimierte parlamentarische Gremien ergänzt beziehungsweise kontrolliert werden. Auf diesem Wege könnte auf gesamteuropäischer Ebene entstehen, was im westeuropäischen Kontext schon seit vielen Jahren vertraut ist: eine *konföderativ-kooperative Struktur*.

Diese offizielle Ebene der Kooperation bedarf des Rückhaltes und der Unterfütterung durch einen *unreglementierten Austausch* zwischen gesellschaftlichen Kräften auf allen Ebenen (Kooperation von unten). Auch dieser Aspekt ist aus dem westeuropäischen Kontext völlig vertraut.

Wächst Gesamteuropa auf gouvernementaler Ebene zusammen und wird ein unreglementierter Austausch zwischen Vereinen, Parteien und Organisationen jedweder Art zur Selbstverständlichkeit, entstehen *Interdependenz* und mit ihr Zwänge zur *Koordination des Verhaltens*. Eine solche Vernetzung muß schrittweise wachsen: Man muß sich in sie durch Praxis einüben. Aber ein solcher Prozeß bedarf frühzeitig vereinbarter Rahmenbedingungen und entsprechender institutioneller Vorkehrungen. Der KSZE-Prozeß muß sich deshalb institutionell verstetigen und schon im nächsten Schritt zur Gründung neuer gesamteuropäischer Institutionen führen.

### 2. Friedliche Streitbeilegung

Die eigentliche Herausforderung für Europa wird im Aufbau von Institutionen zur friedlichen Streitbeilegung und in der Errichtung eines neuen Sicherheitssystems bestehen.

Angesichts des prinzipiellen Gewaltverbots, wie es in der Charta der Vereinten Nationen für die internationalen Beziehungen vorgeschrieben ist, gehört die *friedliche Streitbeilegung* zu den Verpflichtungen der Staaten. Auf universeller Ebene sieht es damit nicht gut aus, aber innerhalb des neuen Europas könnte friedliche Streitbeilegung durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere friedliche Mittel zu einer selbstverständlichen Verhaltensmaxime im zwischenstaatlichen Verkehr werden. Wichtig wäre die Bündelung solcher Aktivitäten in einem eigens dafür zu schaffenden *Europäischen Zentrum für friedliche Streitbeilegung*, das seinen Sitz in Prag haben könnte.

Das klassische Instrumentarium friedlicher Streitbeilegung bedarf jedoch der Ergänzung und Innovation. Vom Völkerrecht her gesehen ist verständlich, daß unter friedlicher Streitbeilegung die Regelung zwischenstaatlicher Konfliktfälle verstanden wird. Insofern im zukünftigen Europa zwischenstaatliche Konflikte drohen, werden die klassischen Institutionen der Streitbeilegung und die Instrumente kollektiver Sicherheit wirksam werden müssen. Die Wahrscheinlichkeit kriegerischer Konflikte herkömmlicher Art ist jedoch im neuen Europa eher gering. Schwerwiegende Konfliktpotentiale bestehen demgegenüber in ethno-nationalistischen Problemlagen, die in der Regel innerstaatlich gelagert sind, aber zwischenstaatliche Konsequenzen haben können. Im Grunde handelt es sich dabei um gesellschaftspolitische Konflikte: um Autonomiebestrebungen, um das Recht auf Selbstbestimmung, im Grenzfall auf staatliche Eigenständigkeit und damit Sezession, und um Fragen des Minderheitenschutzes. Im herkömmlichen Verständnis friedlicher Streitbeilegung ist die Bearbeitung solcher Konfliktpotentiale nicht, zumindest nicht zentral, vorgesehen. Aber wenn im künftigen Europa friedliche Streitbeilegung wirksam werden soll, muß sie konzeptuell auch auf solche Konflikte ausgerichtet werden.

Damit friedliche Streitbeilegung auch in dieser Dimension erfolgreich ist, bedarf das zusammenwachsende demokratische Europa neuer gemeinsamer Verhaltensprinzipien und Institutionen, die eine kollektive Einmischung in die inneren Angelegenheiten einzelner Staaten mit dem Ziel einer Hilfestellung für Konfliktregelung und Konfliktlösung zu einer legitimen Aufgabe europäischer Innenpolitik machen: Dabei geht es um die frühzeitige Thematisierung sich abzeichnender und akut werdender Konflikte sowie um konstruktive Bearbeitungsverfahren und Lösungsversuche. Bekanntlich entziehen sich ethno-nationalistische Konflikte, wie die Erfahrungen in den vergangenen Jahren belegen, einer autoritativen Regelung und Lösung. Am wenigsten lassen sie sich auf Dauer durch militärische Interventionen „lösen“. Erforderlich ist vielmehr im Rahmen eines Frühwarnsystems eine Art von *präventiver Konfliktregelung* in der Folge „*therapeutischer Intervention*“ bei den betroffenen Konfliktparteien.

Angesichts der vielen einschlägigen Konfliktlagen ist es wichtig, daß schon auf dem KSZE-Sondergipfel 1990 über die Errichtung eines solchen Zentrums und die für seine Aktivitäten maßgebenden Verhaltensprinzipien verbindlich beraten wird. Denn was völkerrechtlich geregelt ist, ist nicht mehr Gegenstand der Einmischung in die inneren Angelegenheiten.

### 3. Europäisches System kollektiver Sicherheit

Vorkehrungen für friedliche Streitbeilegung sind nicht eine Erfolgsgarantie dafür, daß es unter keinen Bedingungen zu gewaltförmigen militärischen Auseinandersetzungen kommen wird. Man muß also einen solchen Grenzfall, den Ausbruch militärischer Gewalt, im Auge behalten und entsprechende institutionelle Vorkehrungen treffen.

Sollen die problematischen Erfahrungen im Europa der Zwischenkriegszeit mit dem sie kennzeichnenden Geflecht von bilateralen Allianzen und Gegenallianzen nicht wiederholt, im Gegenteil bewußt verhindert werden, kann eine Sicherheitsstruktur nur in einem multilateral angelegten, regional begrenzten gesamteuropäischen *System kollektiver Sicherheit* begründet sein. Der Aufbau eines solchen Systems wird etwa fünf bis zehn Jahre benötigen, wofür heute schon eine entsprechende Perspektive erforderlich sein wird. Wie kann man sich den Übergang aus der alten Struktur der beiden Militärbündnisse in eine neue gesamteuropäische Sicherheitsstruktur vorstellen?

Naheliegend ist ein Stufenprozeß. Seit 1989 finden im Kontext des KSZE-Prozesses in Wien Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa sowie Verhandlungen über Vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen statt. Diese Verhandlungen haben eine mehrfache Aufgabe: Es geht darum, Schritte in Richtung auf eine Sicherheitsstruktur zu tun, in der die beiden Militärpotentiale nicht mehr die Fähigkeit besitzen, Überraschungsangriffe auszulösen und großangelegte offensive Handlungen einzuleiten. Hierfür ist ein erster militärisch bedeutsamer Rüstungsabbau erforderlich. Weiterhin geht es darum, ein wirksames und striktes Überwachungssystem zu begründen, das das Recht auf umfassende Vor-Ort-Inspektionen sowie einen breiten Austausch von militärisch relevanten Informationen einschließt. Verkleinerte angriffsunfähige Militärpotentiale sowie institutionelle und prozedurale Vorkehrungen für eine umfassende Überwachung eines Abkommens werden bedeutsame erste Schritte weg von der herkömmlichen konfrontativen Sicherheitspolitik sein. Auch gilt es, die militärische Transparenz in anderen Bereichen zu erhöhen, beispielsweise hinsichtlich der Rüstungshaushalte sowie der Entwicklungen im Bereich militärischer Forschung und Entwicklung. Auch wäre es sinnvoll, im Kontext der Wiener Verhandlungen die Rüstungskonversionsproblematik zu besprechen, die im Falle von Abrüstung eine zentrale Bedeutung in der Politik der europäischen Staaten gewinnen wird.

Nach Lage der Dinge werden die Wiener Verhandlungen im Laufe des Jahres 1990 in ein erstes konventionelles Abrüstungsabkommen münden

(Wien I), wodurch die Truppenpräsenz der amerikanischen und sowjetischen Stationierungstreitkräfte in Europa verringert wird (je 195 000 Mann im Zentralbereich). An diese erste Verhandlungsrunde müßte sich unmittelbar eine zweite anschließen (Wien II), deren Mandat schon auf dem KSZE-Sondergipfel 1990 vereinbart werden sollte. Deren Ergebnis sollte in zwei Jahren, spätestens Ende 1992 vorliegen. Dabei geht es darum, sich auf *drastische Abrüstungsmaßnahmen* zu einigen: Zum einen ist an einen weiteren erheblichen Abzug ausländischer Stationierungstreitkräfte aus Europa zu denken; übrig blieben dann um die Mitte der neunziger Jahre symbolische Restbestände, möglicherweise in der Größenordnung von 50 000 Mann auf jeder Seite. Zum anderen geht es um den erheblichen Abbau der nationalen Streitkräfte um 50 und mehr Prozent, ebenfalls um eine drastische Ausdünnung der verbleibenden Militärpotentiale von offensiv einsetzbarem Gerät. Gleichzeitig wird der weitere Ausbau des Inspektions- und Verifikationsregimes in Europa auf der Tagesordnung sein: Spätestens in dieser Verhandlungsrunde sollte man sich auf die Errichtung einer *Europäischen Überwachungs- und Sicherheitsbehörde* einigen. Denn diese Behörde könnte als institutioneller Vorläufer und organisatorischer Kern des aufzubauenden Europäischen Systems kollektiver Sicherheit verstanden werden.

Am Ende der Durchführung eines solchen zweiten Abrüstungsabkommens würde es zu Beginn der zweiten Hälfte der neunziger Jahre in West- und Osteuropa noch relativ kleine militärische Restkontingente der beiden Weltmächte geben, ansonsten drastisch reduzierte nationale Militärpotentiale, die immer noch förmlich in die Struktur der überkommenen Militärbündnisse eingeflochten wären. Aber diese Militärbündnisse hätten schon seit dem Abrüstungsabkommen von 1990 (Wien I) eine ganz andere Funktion als in den vergangenen dreißig Jahren: sie dienten vor allem der politischen Koordination von Abrüstung und dem Aufbau eines neuen Europäischen Systems kollektiver Sicherheit - mit dem für die Abrüstung erforderlichen Überwachungssystem als Bindeglied. Die beiden Bündnisse würden dadurch frühzeitig und deutlich an politischer Bedeutung gewinnen und drastisch an militärischer verlieren, bis sie schließlich in einer Endphase des Übergangs allmählich überflüssig würden und von dem neuen heranwachsenden Sicherheitssystem überwölbt und abgelöst würden.

Spätestens nach Abschluß eines zweiten Abrüstungsabkommens (Wien II) und während dessen Übersetzung in die Praxis wären Verhandlungen über den Aufbau eines Europäischen Systems kollektiver Sicherheit zu beginnen. Kommt es 1990 zu einem ersten und bis Ende 1992 zu einem zweiten Abrüstungsabkommen im genannten Sinne, würden solche Verhandlungen 1993 beginnen müssen. Auf jeden Fall sollte das kollektive Sicherheitssystem ab 1995 aufgebaut werden. Völkerrechtlich sollte das Europäische System kollektiver Sicherheit bald danach, allerspätestens aber am 1. Januar 2000, in Kraft treten.

Spätestens die Verhandlungen für ein solches Europäisches System kollektiver Sicherheit müßten auf der Ebene aller 35 KSZE-Mitglieder stattfinden, denn Wien I und Wien II würden, wie derzeit der Fall, durch die Mitglieder der beiden alten Militärallianzen verhandelt werden. Nun besteht in Wien schon eine solche Plattform, bei der alle 35 KSZE-Mitglieder tätig sind, nämlich die derzeitigen Verhandlungen über Vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen. Diese laufenden Verhandlungen könnten heute schon zu einem vorbereitenden Forum erklärt werden, das dann ab 1993 der Errichtung eines kollektiven Sicherheitssystems (Wien III) gewidmet wäre. Im Grunde genommen hätte man also durchaus die Möglichkeit, solche Verhandlungen schon frühzeitig zu beginnen und sie parallel zu den Wien II-Verhandlungen laufen zu lassen.

Das Europäische System kollektiver Sicherheit darf nicht als ein militärisches Bündnis, das gegen ein anderes Bündnis gerichtet wäre, mißverstanden werden. Über ein System kollektiver Sicherheit zu organisieren, kommt dem Versuch gleich, mit potentiell gewaltsamen Konflikten innerhalb der Sicherheitsgemeinschaft gemeinsam fertigzuwerden. Die übergeordnete Verhaltensmaxime ist also die kollektive Anstrengung bei der Verhinderung, Eindämmung und Begrenzung von Gewalt. Deshalb gibt es in einem solchen System auch die Pflicht zur Beteiligung an friedensstiftenden Aktionen.

Ein solches System bedarf eines eigenen organisatorischen Rahmens, dessen institutioneller Vorlauf in der genannten Überwachungs- und Sicherheitsbehörde bestünde. Zu gründen wäre ein *Europäischer Sicherheitsrat*, wobei es sinnvoll ist, in diesen nicht nur Vertreter der einzelnen Staaten Europas zu entsenden, sondern auch namhafte Persönlichkeiten mit völkerrechtlicher Expertise und mit praktischen Erfahrungen bei der Regelung und Lösung innergesellschaftlicher beziehungsweise internationaler Konflikte. Weiterhin sollte es in dem neuen Europa möglich sein, daß in allen Organen des kollektiven Sicherheitssystems von vornherein das Prinzip der Mehrheitsentscheidung gilt. Das zu errichtende System kollektiver Sicherheit wäre ebenso zur Eindämmung gewaltsamer Konflikte zwischen seinen Mitgliedern zuständig wie für die Abwehr denkbarer Aggression von außen. Dem erweiterten Konzept friedlicher Streitbeilegung müßte ein erweitertes Konzept kollektiver Sicherheit für den Fall gewaltsamer innengesellschaftlicher Konflikte entsprechen. Das System würde über eine professionelle, ständige und insbesondere integrierte *Friedenstruppe* (Blauhelme; peace-keeping forces) verfügen, auf die die einzelnen Staaten *keinen* Zugriff hätten. Eine solche Vorkehrung wäre eine wichtige organisatorische Innovation gegenüber dem veralteten Konzept und der fehlgeschlagenen Praxis kollektiver Sicherheit in den zwanziger und dreißiger Jahren. Die Frage der Größenordnung einer solchen Truppe soll an dieser Stelle noch nicht diskutiert werden, auch nicht die Frage der verbleibenden, aber tendenziell abnehmenden nationalen Kontingente. Weiterhin soll an dieser Stelle die Frage offengelassen werden, was mit den atomaren Potentialen Englands und Frankreichs außerhalb des Systems kol-

lektiver Sicherheit geschieht. Konzentriert man sich auf solche nebensächlichen Probleme, die möglicherweise heute noch als ganz gravierend erscheinen, besteht die Gefahr, daß man den springenden Punkt, um den es geht, aus dem Auge verliert: die Modalitäten der Kernstruktur eines Systems kollektiver Sicherheit.

Ein System kollektiver Sicherheit stellt an seine Mitglieder besondere Anforderungen: Sie müssen beispielsweise nahehegende kurzfristige Interessen, auf Grund derer sich einzelne Staaten im Eventualfall der gemeinsamen Orientierung an Kriegsverhütung entziehen wollen, gegenüber dem übergeordneten Prinzip der Unteilbarkeit des Friedens, das für die Funktionsfähigkeit des Systems wichtig ist, hintanstellen. Auch müssen die Mitglieder auf die souveräne Entscheidung im Krisenfall verzichten, was aber schon, wengleich im einzelnen Fall abgestuft, innerhalb der jetzigen Bündnisse gilt. Schließlich bedarf es eines Vertrauens in die Funktionsfähigkeit des Systems, wobei dessen anfänglicher Erfolg die Erfolgsaussichten bekräftigt. Wichtig ist, daß innerhalb des Systems kollektiver Sicherheit keine Unterbündnisse und Teilallianzen entstehen und daß die Machtverteilung diffus bleibt, also sich keine eindeutig vorherrschende Macht herausbildet.

Warum kann man unterstellen, daß in einer knappen Zeitspanne von zehn Jahren ein solches System kollektiver Sicherheit in Europa mit Erfolg aufgebaut werden kann? Vier Gründe lassen das Unternehmen als einigermaßen aussichtsreich erscheinen:

*Erstens* entwickelt sich in Europa ein relativ homogener politischer und rechtlicher Raum, in dem alle Akteure vergleichbaren Rechtsauffassungen und Verhaltensprinzipien folgen werden. Noch bis in den Herbst 1989 konnte von einer solchen Prämisse nicht ausgegangen werden, weshalb Pläne über die Errichtung eines Systems kollektiver Sicherheit in Europa aussichtslos waren.

*Zweitens* würde sich der Aufbau eines Europäischen Systems kollektiver Sicherheit bruchlos in die wachsende und sich ausdifferenzierende Institutionalisierung von Kooperation in anderen Politikfeldern einfügen. Anders als in früheren Versuchen kollektiver Sicherheit, beispielsweise im Völkerbund, fände in dem sich entwickelnden Europa eine breitgefächerte institutionelle Vernetzung statt, in der es zu vielfältigen positiven Rückkoppelungen zwischen einzelnen Handlungsbereichen (politische Koordination, Streitbeilegung, Sicherheitswahrung, ökonomische Interdependenz, kultureller Austausch und menschliche Kontakte) käme.

*Drittens* würde dieses Europa bei allen Unterschieden im einzelnen auf sich verdichtende gemeinsame Interessen ausgerichtet sein: auf eine Friedensordnung, die Sicherheit und Wohlfahrt begründet, sowie auf die Stabilisierung und den Aufbau demokratischer Institutionen.

*Viertens* würde dieses Europa, anders als in der Vergangenheit, keine revisionistischen Mächte mehr kennen: Eine solche Prämisse verlangt selbstver-

ständig die Anerkennung bestehender Grenzen, insbesondere auch der polnischen Westgrenze durch Deutschland. Grenzveränderungen könnten nur im kollektiven Rahmen abgesprochen und vereinbart werden. Um revisionistische Politik von vornherein nicht mehr aufkommen zu lassen, ist eine Durchlässigkeit der Grenzen erforderlich. Auch in dieser Hinsicht kann Westeuropa zum Vorbild genommen werden. Ethno-nationalistischen Bewegungen sollte man durch die Zusicherung konstitutioneller Rechte, durch Minderheitenschutz und vermittels einer betont föderalistischen politischen Ordnung in den jeweiligen Staatsgebieten weitgehend entgegenkommen. Sollten solche Bewegungen eine Sezession und damit - völkerrechtlich gesehen - eine eigene Staatlichkeit anstreben, sollte solchen Bestrebungen großzügig begegnet werden: Neue Staaten könnten problemlos in dem sich entwickelnden Netz europäischer Kooperation aufgefangen und darin eingebunden werden.

Ein solches Europäisches System kollektiver Sicherheit steht in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen. Diese sieht im Art. 52 derartige regionale Abmachungen zur Wahrung des Friedens ausdrücklich vor. Art. 24 des Grundgesetzes der Bundesrepublik lautet: „Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.“ Im Vertrag, der 1955 den Warschauer Pakt begründete, heißt es im Art. 11, daß im Falle der Schaffung eines Systems der kollektiven Sicherheit in Europa und des Abschlusses eines diesem Ziele dienenden Gesamteuropäischen Vertrages über kollektive Sicherheit eben dieser Warschauer Pakt-Vertrag seine Gültigkeit verlieren wird. Der NATO-Vertrag enthält zwar keine vergleichbare Bestimmung, aber auch keine Hindernisse, so daß ein Übergang in ein Europäisches System kollektiver Sicherheit unschwer zu bewerkstelligen wäre.

Die hier entfaltete Perspektive für eine neue Sicherheitsordnung in Europa geht von der derzeitigen Sicherheitslage aus und knüpft an laufende Veränderungsprozesse an. Sie zeigt die Möglichkeit eines stufenweisen Übergangs zu einem neuen Sicherheitssystem und betont die Bedeutung neuer Institutionen für die friedliche Streitbeilegung, deren Aufbau unmittelbar beginnen müßte. Ausdrücklich sieht diese Perspektive vor, die laufenden Wiener Verhandlungen und die beiden Militärbündnisse, schließlich die breite KSZE-Plattform für die politische Steuerung dieses Übergangs zu nutzen.

Diese Perspektive sieht keinerlei Sonderregelungen vor, weder für Deutschland insgesamt noch für andere Teile Europas. Insbesondere stellt sich die Neutralitätsfrage nicht, auch nicht die Frage der besonderen Entmilitarisierung bestimmter Regionen, und schon gar nicht die Frage des Umbaus oder des Aufbaus von subregionalen Sicherheitsstrukturen innerhalb Europas. Solche subregionalen Unternehmen wie beispielsweise die Ergänzung der Europäischen Gemeinschaft durch eine entsprechende Sicherheitsunion sollte man auf sich beruhen lassen.

Entscheidend ist, daß die Konfliktregelungs- und Sicherheitsdimension des neuen Europas von vornherein auf gesamteuropäischer Ebene organisiert wird (das institutionelle Zentrum sollte Prag sein), weil dadurch ein politisches Gegengewicht gegen das unausweichliche ökonomische Gewicht der Europäischen Gemeinschaft entwickelt werden könnte.

#### 4. Ökonomische Vernetzung über die Europäische Gemeinschaft

Wie läßt sich die Institutionalisierung von Kooperation, Streitbeilegung und kollektiver Sicherheit auf gesamteuropäischer Ebene mit dem Integrationsprozeß, der sich in Westeuropa vollzieht, vereinbaren? Die Antwort auf diese Frage berührt einen weiteren wichtigen Aspekt der politischen Architektur des künftigen Europa.

In vieler Hinsicht ist die Europäische Gemeinschaft beispielhaft für das, was auf gesamteuropäischer Ebene erforderlich ist: In ihr hat sich ein Integrationsraum herausgebildet, der zu gemeinsamen Institutionen und positiver Interdependenz führte und der einen unreglementierten Austausch zwischen im wesentlichen vergleichbaren Partnern erlaubt. Noch ist das konstitutionelle Ziel der westeuropäischen Integration keineswegs erklärt: Soll nur eine konföderative Kooperation erreicht werden, oder soll eine föderalistische Verfaßtheit angestrebt werden? Anders als das Konzept der europäischen Mächte im 19. Jahrhundert ist jedoch die Europäische Gemeinschaft mit den sie tragenden Gesellschaften eng rückvermittelt. Und wesentliche Elemente eines modernen Verfassungsstaates bestehen heute schon auf Gemeinschaftsebene: eine Art von Regierung in Form von regelmäßigen gouvernementalen Treffen und Ausschüssen, ein ständiger Behördenapparat mit einer fast regierungsähnlichen Kommission, ein Parlament, das um die Erweiterung seiner Rechte kämpft, und eine eigenständige Gerichtsbarkeit.

Aus dem Raum der Europäischen Gemeinschaft ist eine Zone stabilen Friedens geworden, in der die Androhung militärischer Gewalt und schon gar militärische Gewaltanwendung selbst inzwischen undenkbar sind. Das ist angesichts der leidvollen Geschichte Europas eine große Errungenschaft. Gesamteuropa zu einer vergleichbaren Zone stabilen Friedens zu machen, wäre eine den westeuropäischen Integrationsprozeß ergänzende Leistung.

Ob die Europäische Gemeinschaft im letzten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts die Integrationsdichte einer Politischen Union (Europäischen Union) erreichen wird, ist eine offene und im Europa der EG umstrittene Frage. Aber auch ohne diesen Schritt hat die Gemeinschaft ein erhebliches politisches Gewicht: Es dokumentiert sich bei der zügigen Verwirklichung eines gemeinsamen Binnenmarktes, in den neu zu definierenden Beziehungen zu den Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) einschließlich den Planungen hinsichtlich der Errichtung eines aus EG und EFTA bestehenden Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie in den neu aufzubauenden Beziehungen zu den Staaten der östlichen Hälfte Europas. Heute kann kein

Zweifel mehr daran bestehen, daß in wirtschaftlicher Hinsicht die Europäische Gemeinschaft der dynamische Pol des gesamten Europas werden wird, zumal der Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) in der östlichen Hälfte Europas faktisch noch funktionsloser geworden ist, als er ohnehin schon in der Vergangenheit war.

Aus der Perspektive der Europäischen Gemeinschaft wird es in Gesamteuropa abgestufte Grade von Integration beziehungsweise Assoziation geben: Im Kern dieses abgestuften Modells ist die Europäische Gemeinschaft der Sechs beziehungsweise Zwölf selbst lokalisiert. Daran schließt sich eine Koordination beziehungsweise Assoziation mit den EFTA-Ökonomien an. Es folgen, zumindest für eine Übergangszeit, bilaterale Assoziationsbeziehungen zwischen der EG und einzelnen Staaten Osteuropas und der Sowjetunion. An eine Vollmitgliedschaft dieser Staaten in der EG ist zunächst nicht zu denken. Ihre Ökonomien haben hierfür noch nicht die erforderlichen Voraussetzungen: Sie wären bei einer Vollintegration als weniger produktive Ökonomien dem Verdrängungswettbewerb der wesentlich produktiveren EG-Ökonomien hilflos ausgeliefert. Doch erfolgreiche Reformprozesse können entsprechende Voraussetzungen für eine Integration schaffen.

Diese Abstufungen auf ökonomischer Ebene, zu denen es aller Wahrscheinlichkeit nach kommen wird, machen deutlich, *wie wichtig die Institutionalisierung politischer Kooperation auf gesamteuropäischer Ebene sein wird*. Ihre derzeitige politische Flexibilität hinsichtlich der Gestaltung der Beziehungen zu Osteuropa und zur Sowjetunion wird sich die Europäische Gemeinschaft jedoch nur bewahren, wenn sie in Ergänzung zum einheitlichen Binnenmarkt keine militärische Union anstrebt, und wenn die Sicherheitsproblematik Europas in einer neuen Struktur kollektiver Sicherheit aufgehoben sein wird. Beim Aufbau einer gesamteuropäischen Institution der friedlichen Streitbeilegung und bei der Errichtung eines gesamteuropäischen Sicherheitssystems könnte sich jedoch das in der Europäischen Gemeinschaft entwickelte Instrument der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ), das der Koordination der Außenpolitik ihrer Mitglieder dient, erneut bewähren.

Die große Aufgabe der Europäischen Gemeinschaft wird in den praktischen Bemühungen um einen ökonomischen Ausgleich mit den osteuropäischen Wirtschaften bestehen müssen. Dabei geht es zunächst darum, daß sich die Kluft zwischen West und Ost nicht vertieft und daß, wenngleich das in einzelnen Subregionen unterschiedlich schnell möglich sein wird, Ausgleichsprozesse stattfinden werden. Da inzwischen in allen osteuropäischen Staaten, offensichtlich auch in der Sowjetunion, die Bereitschaft zur Einführung von Marktwirtschaft in ihrer sozialstaatlichen Variante deutlich vorliegt, wird es in Europa nicht nur, wie früher dargelegt, zu einem einheitlichen politischen Rechtsraum kommen, sondern auch zu einem *einheitlichen Wirtschaftsraum*, ja sogar zu einem *einheitlichen Sozialraum*. Eine volle Vereinheitlichung beziehungsweise Homogenität ist dabei nicht zu erwarten, aber doch deutliche *Angleichungsprozesse*. Und das ist wichtig, um die drohende ökonomische Zer-

klüftung Europas zu verhindern: An ihr können gerade die Europäische Gemeinschaft und darüber hinaus die westlichen Industrieländer (OECD) insgesamt kein Interesse haben, zeigt sich doch empirisch, daß ökonomische Verflechtungen schwergewichtig vor allem zwischen jeweils hochindustrialisierten Industrieländern Zustandekommen. Nur wenn Osteuropa zu einem Wirtschaftsraum mit leistungsfähigen Ökonomien wird, kann es zu einem interessanten Wirtschaftspartner für die EG und die OECD-Industrieländer werden. Niedriglohnländer mit schlechter Infrastruktur und fehlenden kaufkräftigen Märkten sind für moderne marktwirtschaftlich organisierte Ökonomien relativ uninteressant. Deshalb werden die Sanierungshilfen der EG und OECD-Länder in Osteuropa auch ein Beitrag für die künftige Prosperität der westlichen Industrieländer sein. Es ist zu hoffen, daß die Politik dieses langfristige Interesse deutlich vor Augen hat und daß entsprechend gehandelt wird: Es geht dabei um Zukunftsinvestitionen.

##### 5. Die deutsche Frage in europäischer Perspektive

Wenn man das entfaltete Szenario für die Entwicklung Europas in den neunziger Jahren einer Diskussion der deutschen Frage zugrunde legt, erscheint diese weniger dramatisch als unter derzeitigen tagespolitischen Gesichtspunkten. In den neunziger Jahren würde sich auf gesamteuropäischer Ebene vollziehen, was auch auf deutsch-deutscher Ebene, wenngleich dort schneller, zügiger und vertiefter, zustande käme: eine Vertragsgemeinschaft und wesentliche Schritte in Richtung auf eine konföderative Kooperation in den unterschiedlichsten Politikfeldern. Der Vereinigungsprozeß der beiden Deutschlands wäre ein markanter Ausschnitt im Prozeß der Institutionalisierung von Kooperation auf gesamteuropäischer Ebene. Die entfaltete Perspektive steht einer Vereinigung der beiden Deutschlands also nicht im Wege. Aber sie vermittelt ein Gespür für die erforderlichen Strukturen der Kooperation und Sicherheit auf gesamteuropäischer Ebene, in die eine sich konföderierende und vereinigende Bundesrepublik und DDR organisch hineinwachsen müßten. Nun gibt es umständebedingt in der deutschen Frage einen starken Handlungsdruck, denn die Vereinigung der beiden Deutschlands kommt viel schneller zustande als ursprünglich gedacht. Von diesem Druck her gesehen könnte es sogar wohlthuende dynamisierende Wirkungen auf den gesamteuropäischen Konföderationsprozeß geben. In ihn eingebettet bliebe die deutsche Frage politisch handhabbar.

Für den Fall aber, daß sich die innerdeutsche Dynamik überschlägt und daraus abrupte politische Zugzwänge erwachsen, ist die Perspektive für eine gesamteuropäische Kooperation und ein entsprechendes Sicherheitssystem um so wichtiger. Dabei kann unterstellt werden: Eine Vollintegration eines vereinten Deutschlands in der NATO würde eine erhebliche Gewichtsverlagerung in Europa bedeuten und wäre wahrscheinlich für die Sowjetunion nicht akzeptabel, obgleich man sich darüber nicht sicher sein kann. Eine Neutralität des vereinigten Deutschlands wiederum wäre ebensowenig eine verlässliche

Sicherheitsgarantie für dessen Nachbarn in Ost, West, Nord und Süd. Eine Zergliederung Deutschlands in unterschiedliche Sicherheitsbereiche, teils in die NATO integriert, teils demilitarisiert, wäre nur eine kurzfristige, langfristig aber eine instabile Lösung. Als Übergangslösung in ein Europäisches System kollektiver Sicherheit bietet sich an, daß der westliche Teil Deutschlands der NATO, und der östliche Teil dem Warschauer Pakt (und was immer von ihm übrigbleiben wird) zugeordnet würde.

Letzteres mag als eine paradoxe, ja geradezu absurde „Lösung“ hinsichtlich eines Übergangsprozesses begriffen werden. Die Paradoxie dieses Vorgangs würde aber der deutschen und der europäischen Öffentlichkeit schlagartig bewußt machen, daß sich die noch bestehenden Militärbündnisse nicht mehr einer Konfrontation verdanken, sondern daß sie unversehens zu politischen Institutionen werden, deren erste Aufgabe darin besteht, Abrüstung zu koordinieren und im größeren KSZE-Kreis mitzuhelfen, europäische Sicherheit neu zu organisieren. Eine solche Übergangslösung dürfte für alle 35 Mitglieder des KSZE-Sondergipfels im Herbst 1990 akzeptabel sein, da durch sie der Blick für eine wirklich gesamteuropäische Sicherheitslösung auf KSZE-Ebene frei würde. Und je schneller man von Wien I zu Wien II und schließlich zu Wien EL also letztendlich einem Europäischen System kollektiver Sicherheit käme, um so schneller könnte eine solche paradoxe Übergangsregelung beendet werden. Es hegt also in den Händen aller Beteiligten, verzögernd oder zügig darauf hinzuarbeiten.

#### Die praktische Kunst, Frieden zu schaffen

Mit den dargelegten Überlegungen sollte eine friedenspolitische Perspektive für das *gesamte* Europa der neunziger Jahre entfaltet werden. Es wurde dabei implizit die These vertreten, daß das Europa vom Atlantik bis zum Ural eine reale Chance hat, innerhalb von nur einem Jahrzehnt, also bis zum Jahr 2000, eine Struktur dauerhaften Friedens aufzubauen und mit Leben zu füllen. Dieses Ziel ist nicht utopisch; es ist bei entsprechenden politischen Anstrengungen erreichbar. Bleiben diese aus oder sind sie ziello, gehen politische Spielräume verloren, die vielleicht nicht wiederkehren. Es handelt sich also um Überlegungen in einer Zeit gravierender politischer Weichenstellungen: In Europa könnte aus einer vierzigjährigen Konstellation chronisch gewordener Konfrontation eine Konstellation sich selbst tragender Kooperation, eingebettet in eine sich entwickelnde differenzierte Struktur dauerhaften Friedens erwachsen. Was möglicherweise zu Beginn der neunziger Jahre für viele noch als unrealistisch erscheint, nämlich die Perspektive einer gesamteuropäischen Friedensordnung, ist durchaus erreichbar: Das Europa der Konfrontation, des ideologischen Antagonismus, der Abgrenzung und der Rüstungskonkurrenz kann glücklicherweise schnell in der Vergangenheit versinken. Entstehen kann ein Europa mit stabiler Friedensstruktur: mit eingespielten Institutionen für politische Koordination und eine breitgefächerte Kooperation sowie mit verlässlichen Institutionen für friedliche Streitbeilegung

und kollektive Sicherheit. Diese Friedensstruktur wird in Rechtsstaatlichkeit und in dem anhaltenden Bemühen um eine faire Verteilungsgerechtigkeit in allen Gesellschaften Europas und zwischen ihnen verwurzelt sein.

Dieses Europa bedarf neuer Kreativität und Experimentierfreude, um eine solche konstruktive Perspektive zu verwirklichen, aber auch um bedeutende gesellschaftspolitische Aufgabenstellungen zu bewältigen. Zu denken ist dabei an die Rüstungskonversion, die Ökologieproblematik, an das ungelöste Problem der Sozialverträglichkeit technischen Fortschritts und die Humanisierung des Arbeitslebens.

Friedenspolitik, so wurde eingangs betont, hat in der neuen Konstellation Europas zu tun mit der Sicherung des Überlebens und gewaltloser Konfliktregelung, mit dem Schutz von Menschenrechten und von Grundfreiheiten, mit Verteilungsgerechtigkeit und der Möglichkeit von einzelnen und Kollektiven, ihre Identität zu verwirklichen. Diese Aufgabenstellungen sind, das ist nicht anders zu erwarten, kontroverser Natur. Deshalb sind in solcher Lage, weit mehr als in der sterilen Konstellation einer Blockkonfrontation und gegenseitiger Abschreckung, besondere Fähigkeiten zur konstruktiven Bearbeitung von Konflikten gefragt. Das ist ein Aspekt von Friedenspolitik, der oft unterbelichtet bleibt: *die praktische Kunst, Frieden zu stiften*. Sie setzt Dialogfähigkeit und Verständigungsbereitschaft voraus, auch den Willen, einen tragfähigen Ausgleich zu finden, also Kompromißfähigkeit und Gerechtigkeitsempfinden. Sie umfaßt aber auch strategische Fähigkeiten, beispielsweise zum richtigen Augenblick eine angemessene Politik zu verfolgen, das heißt den günstigen Augenblick (*kairos*) zu erkennen und entsprechend zu handeln.

In der günstigen Ausgangslage zu Beginn der neunziger Jahre sind konzeptuelle Visionen erforderlich, die unmittelbar in politische Praxis übersetzt werden können. Darum ging es in den dargelegten Überlegungen, die nicht als der Weisheit letzter Schluß begriffen werden sollten, sondern als eine Aufforderung, ein alternatives Gesamtkonzept zu formulieren und in die öffentliche Debatte einzubringen. Es gibt hinsichtlich der Ermöglichung und der Modalitäten einer künftigen europäischen Friedensordnung und Sicherheitsstruktur keine Wahrheiten, auf die man sich eindeutig berufen könnte, sondern nur plausibel begründbare Argumente, die sich in einem öffentlichen Diskurs bewähren müssen.